

Reglement zur Verwendung der Gelder aus dem Spezialkonto „Landschafts- und Ortsbildschutz“

1. Entstehung

Unter dem Namen „Landschafts- und Ortsbildschutz“ wird ein Spezialkonto in der Gemeindefinanzrechnung Bühler geführt (gesetzliche Grundlagen: Bauverordnung, bGS 721.1 und Richtlinien über die Bemessung der Beitragssätze gemäss Art. 34 und 35 der Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung), bGS 721.122 und Äufnung aufgrund von Art. 7 Handänderungssteuer der Gemeinde Bühler

Kapital per 1.1.2016

Landschafts- und Ortsbildschutz

CHF 125'128.40

Total

CHF 125'128.40

2. Zweck

Im Spezialkonto mit der Bezeichnung „Landschafts- und Ortsbildschutz“ werden Einnahmen verwaltet, die im Bereich Landschafts- und Ortsbildschutz eingesetzt werden dürfen. Die Gelder dürfen nicht für den allgemeinen Unterhalt eingesetzt werden, sondern dienen ausschliesslich den Gemeindebeiträgen für Sanierung von geschützten Objekten aufgrund des Antrages der kantonalen Denkmalpflege.

3. Finanzierung / Speisung

Der Spezialfonds wird durch Gelder aus dem gesetzlichen Anteil aus den Handänderungssteuern gespeisen:

- 10% werden dem Fonds für Landschafts- und Ortsbildschutz zugewiesen, wobei die Fondsbestand von 0.15 Steuereinheiten plafoniert ist (Art. 7 Reglement über die Handänderungssteuern der Gemeinde Bühler)

Dieser Spezialfonds wird nicht verzinst.

4. Bearbeitung von Gesuchen

Gesuche aus der Bevölkerung müssen an den Gemeinderat oder die kantonale Denkmalpflege gemäss Art. 11 der Verordnung über die Beiträge an Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutzmassnahmen gestellt werden.

Es wird auch jedem einzelnen Gemeinderat oder den gemeinderätlichen Kommissionen ermöglicht Gesuche zu stellen.

Der Gemeinderat behandelt die Gesuche innert drei Monaten.

5. Auszahlungskompetenzen

Eine Auszahlung wird aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses ermöglicht. Der Gemeinderat hat sich an die Finanzkompetenzen gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz zu halten. Eine gemeinderätliche Kommission oder Verwaltungsangestellte haben keine Kompetenzen zur alleinigen Auszahlungsentscheidung.

6. Berichterstattung

In der Jahresrechnung wird über die Mittelverwendung aus diesem Spezialkonto Rechenschaft abgelegt. Über laufende Projekte soll auch in den Mitteilungen des Gemeinderates informiert werden.

Genehmigt durch das Stimmvolk: 28. Februar 2016

Inkraftsetzung: 1. Juni 2016

gez. Gemeindepräsidium:

Ingeborg Schmid

gez. Gemeindeschreiber:

Richard Fischbacher